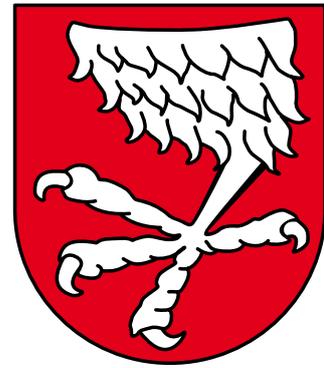


Mitteilungsblatt

Gemeinde Kürnbach



Herausgeber: Gemeinde Kürnbach, Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Bürgermeister Moritz Baumann oder sein Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt Druckerei und Verlag Schlecht e.K., Kerschensteinerstr. 10, 75417 Mühlacker
Telefon: 07041/3022 · Telefax: 07041/5249
Internet: www.gemeinde.de · Email: verlag@gemeinde.de

64. Jahrgang

Donnerstag, 9. Mai 2024

Nummer 19

Musikverein
Kürnbach e.V.



Muttertags-
konzert



12 | 05 | 2024
17:00 Uhr

Marktplatz Kürnbach
Bei Regen in der ev. Kirche



Telefonverzeichnis der Gemeinde Kürnbach

www.kuernbach.de | E-Mail: gemeinde@kuernbach.de

Notruf und Störungen

Polizei	Tel. 110
Rettungsdienst/Feuerwehr	Tel. 112
Krankentransport (DRK)	Tel. 19222
EnBW Stromversorgung	
Störungsstelle	Tel. 0800 3629477
Netze-Gesellschaft Südwest mbH	
Störmeldenummer – Erdgas	Tel. 0180 2056229
Stadtwerke Bretten	
Wasserrohrbruch und Wasserversorgung	Tel. 07252 913230
PYUR (ehemals PrimaCom Berlin GmbH):	
Zentrale Störungsannahme:	Tel. 030/25 77 77 77
NetCom BW	Tel. 0711/34034034
Gemeinde Kürnbach	
Gemeindeverwaltung	Tel. 07258/9105-0
Notruf Gemeinde	Tel. 07258/9105-55

Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

Montag:	8 – 12 Uhr
Dienstag:	8 – 12 und 14 – 18.30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	8 – 12 Uhr
Freitag:	8 – 12 Uhr



Apotheken-Notdienst

Der Notdienst geht jeweils von 8.30 Uhr bis 8.30 Uhr des folgenden Tages!

Do. 09.05.2024	Salzl Apotheke im GHC, Katharinenstr. 36 75031 Eppingen, Tel. 07262/67 60
Fr. 10.05.2024	Hirsch-Apotheke Bretten, Melanchthonstr. 74 75015 Bretten, Tel. 07252/22 28
Sa. 11.05.2024	Rock-Apotheke Kirchartd, Hauptstr. 72 74912 Kirchartd, Tel. 07266/14 188
So. 12.05.2024	Retzbach-Apotheke Gemmingen, Schwaigerner Str. 12, 75050 Gemmingen Tel. 07267/9 12 10
Mo. 13.05.2024	Markgrafen-Apotheke Kraichtal, Untere Hofstadt 17 6703 Kraichtal (Münzesheim), Tel. 07250/88 11
Di. 14.05.2024	Burg-Apotheke Sulzfeld, Gartenstr. 12 75056 Sulzfeld, Tel. 07269/2 92
Mi. 15.05.2024	Salzl Schäfer Apotheke, Brettener Str. 34 75031 Eppingen, Tel. 07262/43 93



Soziale Dienste

Diakoniestation Südlicher Kraichgau
Tel. 0162 / 25 58 990 oder 07269 / 91 960

Sozialwerk Bethesda - Zion Mobil ambl. Pflegedienst
Tel. 07045 20 002 100
In Notfällen bitte den diensthabenden Arzt verständigen.

Ärztliche Notdienste

Ärztliche Notdienste Bretten
Rechbergklinik, Edisonstr. 10, 75015 Bretten (Rechbergklinik)
Telefon 116 117
Mo., Di., Do., Fr. von 19 – 23 Uhr,
Mi. von 13 – 23 Uhr, Sa., So. und an Feiertagen 8 – 23 Uhr

Kinder- und Jugendärztlicher Notdienst

Kindernotfallambulanz, Kanzlerstr. 2–6, Pforzheim
www.helios-kliniken.de/pforzheim
Mittwoch und vor Feiertagen: 15.00 – 20.00 Uhr
Freitag: 16.00 – 20.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage: 08.00 – 20.00 Uhr
Telefonische Terminabsprache sinnvoll: Telefon 07231/969 2969

In lebensbedrohlichen Situationen wenden Sie sich bitte an die Rettungsleitstelle unter 112.

Zahnärztlicher Notfalldienst
Telefon 0761/120 120 00

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Der tierärztliche Sonntagsdienst für Notfälle wird wie folgt versehen:

Am 11./12.05.
Dr. Haag, Tel. 07258/6263, 0160/5641832
Derben 1, 75057 Kürnbach

Jeweilige telefonische Voranmeldung ist notwendig!

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Karlsruhe

Werner-von-Siemens-Str. 2 – 6
Siemens Technopark Bruchsal, Gebäude-Nr. 5137 A, 76646 Bruchsal
Weitere Informationen auch im Internet
unter www.awb-landkreis-karlsruhe.de

Kundentelefon

Privatkundentelefon	0800 2 9820 20
Sperrmülltelefon	0800 2 9820 30
Reklamationstelefon	0800 2 160 150
Auftragsannahme für Container/Gewerbetelefon	0800 2 9820 10

Öffnungszeiten

Mo. bis Fr. von 7.30 bis 12 Uhr und 13.30 bis 17 Uhr
(nicht zu verwechseln mit dem Kombi-Hof „Morforster Weg“)

Sommeröffnungszeiten Kombihof „Morforster Weg“

Öffnungszeiten vom 01.04. – 31.10:
Montag – Freitag: 16.00 – 18.00 Uhr
Samstag: 10.00 – 16.00 Uhr

Winteröffnungszeiten Kombihof „Morforster Weg“

Öffnungszeiten vom 01.11. – 31.03:
Montag - Freitag: 15:00 – 17:00 Uhr
Samstag: 10:00 – 16:00 Uhr

Personalausweis Sperr-Notruf

Rund um die Uhr erreichbar
116 116 (in Deutschland kostenfrei aus dem Festnetz und aus allen Mobilfunknetzen sowie aus dem Ausland mit der deutschen Ländervorwahl, also über +49 116 116, gebührenpflichtig zu erreichen).
Zur Sicherheit ist der Sperr-Notruf zusätzlich über **+49 (0)30 40 50 40 50** erreichbar.

Der Bürgermeister informiert

Liebe Kürnbacherinnen und Kürnbacher, am vergangenen Freitag war es endlich soweit! Genau zwei Monate nach der Wahl am 03.03.2024 wurde ich in der voll besetzten TSV-Halle als Ihr neuer Bürgermeister verpflichtet. Ich habe mich sehr gefreut, neben zahlreichen Kürnbacherinnen und Kürnbacher auch vielen Gästen aus dem Landkreis und der Region das erste Mal ganz offiziell in Kürnbach begrüßen zu dürfen.



Die Vereidigung als Ihr Bürgermeister ist für mich eine besondere Ehre, deren Bedeutung und Verantwortung ich mir sehr wohl bewusst bin. Gerade auch durch den Vertrauensvorschuss aus der Wahl sind viele Erwartungen vorab gesetzt – und das auch zu Recht, denn wir, als kleine Kommune, stehen vor einigen Herausforderungen die es zu bewältigen gibt.

Ich bin mir aber sicher, dass wir diese Herausforderungen gemeinsam bewältigen und als Chancen für uns und Kürnbach nutzen können. Und eines kann ich Ihnen an dieser Stelle für meine Amtszeit versichern: ich werde ein Bürgermeister für alle Kürnbacherinnen und Kürnbacher sein, denn gemeinsam können wir mehr bewegen und Kürnbach fit für die Zukunft machen.

Der vergangene Freitag markiert dabei nicht nur den Beginn meiner Amtszeit, sondern auch das Ende der Amtszeit meines Vorgängers Armin Ehart, dem ich an dieser Stelle für seine Arbeit für die Gemeinde Kürnbach in den letzten acht Jahren danken möchte.

Bedanken möchte ich mich auch bei unseren zahlreichen Gästen und Gastrednern; insbesondere bei unserem Landrat Dr. Christoph Schnaudigel, den Landtagsabgeordneten Andrea Schwarz, Dr. Christian Jung und Ansgar Mayr, unseren Kirchengemeinden und Schul- und Kindergartenleitungen, unseren Vereinsvertretern, der Winzergenossenschaft, dem Naturpark Stromberg-Heuchelberg und den vielen Bürgermeisterkolleginnen und -kollegen.

Abschließend möchte ich mich auch beim Bauhof, den Rathausmitarbeiterinnen, dem Gemeinderat, den Weingütern und der

Winzergenossenschaft, der Brauerei von Berg und dem Musikverein für die Vorbereitung, Durchführung und Begleitung dieses wirklich gelungenen Abends bedanken.

Schließlich möchte ich auch Ihnen, liebe Kürnbacherinnen und Kürnbacher, danken!

Mit der außergewöhnlich hohen Wahlbeteiligung, dem eindeutigen Wahlergebnis und Ihrem zahlreichen Erscheinen bei meiner Amtseinführung, haben Sie ein klares Zeichen gesetzt – hieran möchte ich gerne anknüpfen und die kommenden Jahre gemeinsam mit Ihnen gestalten.

Packen wir es gemeinsam an!

Herzliche Grüße
Ihr

Moritz Baumann

Amtliche Bekanntmachungen

Mai

09.05.	Vatertagsfest, Musikverein Kürnbach, Musikerheim
12.05.	Muttertagskonzert, Musikverein Kürnbach, Marktplatz
17.05. – 19.05.	Pfingstsportfest, TSV Kürnbach, Sportplatz
19.05., 09:30 Uhr	Pfingstgottesdienst mit Kirchenchor und Abendmahl in der Michaelskirche, evang. Kirchengemeinde Kürnbach-Bauerbach
25./26.05.	Hoffest, Weingut GravinO





Besuch in der Partnergemeinde Ziersdorf 28. – 30. Juni 2024



Das 40-jährige Partnerschaftsjubiläum im Mai letzten Jahres in Kürnbach war für alle Beteiligten ein voller Erfolg. Der traditionelle Gegenbesuch, zu dem Bürgermeister Ing. Hermann Fischer eingeladen hat, findet von Freitag, 28.06. bis Sonntag, 30.06.2024 statt. Hierfür haben wir einen Bus gebucht.

Um die Organisation, Fahrt usw. in die Wege leiten zu können, nimmt die Gemeindeverwaltung Anmeldungen für die Teilnahme an den Jubiläumsfeierlichkeiten entgegen. Bei der Anmeldung bitten wir außerdem um Mitteilung, ob Quartiermöglichkeiten bereits vorhanden sind.

Wer am Besuch in Ziersdorf teilnehmen möchte, kann sich im Rathaus bei Frau Ohnheiser, Tel. 9105-16 (Mo – Do 9.00 – 12.00 Uhr), E-Mail: ohnheiser@kuernbach.de, melden oder nachfolgenden Abschnitt abgeben.

Die Partnergemeinde Ziersdorf hat uns zwischenzeitlich das vorläufige Programm zugesandt, das wir nachfolgend bekannt geben:

Vorläufiges Programm in Ziersdorf

Freitag, 28. Juni 2024

- 16.00 Uhr Ankunft und Empfang in Ziersdorf
- Kurz darauf die Quartieraufteilung
- Gemütlicher Abendausklang im Konzerthaus Weinviertel für Gäste, Quartiergeber und Vertreter der Institutionen

Samstag, 29. Juni 2024

- Vormittag – Rundfahrt / Wanderung in der Gemeinde Ziersdorf und anschließend freie Besichtigung
- Nachmittag: ca. 16.00 Uhr Gedenken an die Gründer der Partnerschaft bei der neu gestalteten Aufbahnhalle/ Kriegerdenkmal
- Aktivitäten am Sportplatz Ziersdorfer, Public Viewing, etc. – Das genaue Programm hierfür wird noch festgelegt.
- Abendausklang am Sportplatz Ziersdorf (Sommerfest des SV Ziersdorf)

Sonntag, 30. Juni 2024

- ca. 10.00 Uhr ökumenischer Gottesdienst und anschließend Partnerschaftsfeier

- Mittagstisch – Sommerfest am Sportfest
- ca. 14 Uhr Verabschiedung und Abfahrt von Ziersdorf

✂

An den Jubiläumsfeierlichkeiten in Ziersdorf vom 28.06. – 30.06.2024 nehme ich / nehmen wir teil.

Name/Namen

Adresse

Tel.-Nr.

mitPersonen

Die Fahrt erfolgt

- mit Bus (Gemeinde)
oder
 eigene Anreise

Quartier ist

- vorhanden

bei.....

- nicht vorhanden.

✂

Rathaus geschlossen

Das Rathaus ist am **10. Mai** und am **31. Mai 2024** geschlossen.



Ferienprogramm 2024

Möchten auch Sie bzw. Ihr Verein einen Programmpunkt bei unserem diesjährigen Ferienprogramm anbieten? Dann verwenden Sie bitte den unteren Abschnitt oder senden eine Mail an heim@kuernbach.de .

Es wurden bisher folgende Veranstaltungen gemeldet:

Am 27.07.2024 – evang. Kirchengemeinde

Am 24.08.2024 – ASV Kürnbach e.V.

Ferienprogramm 2024 - Wer macht mit?



Auch in diesem Jahr wäre es schön, wenn wieder ein Sommerferienprogramm stattfindet.

Viele Vereine und Organisationen haben bereits in der Vergangenheit mitgewirkt und den Kindern schöne und erlebnisreiche Ferien geboten. Damit wir auch in diesem Jahr ein erfolgreiches Ferienprogramm zusammenstellen können, rufen wir wieder alle Vereine, Organisationen, Kirchen u.a. auf, dabei mitzuwirken und uns ihre Programmpunkte zukommen zu lassen.

Bei Interesse füllen Sie bitte das u.a. Formular aus und geben dies im Rathaus, Marktplatz 12, im Bürgerbüro ab. Bei Fragen können Sie sich gerne an Frau Heim, heim@kuernbach.de oder Telefon 07258/9105-17 wenden.

Anmeldeschluss ist der Freitag, 14. Juni 2024. Es wird um Beachtung gebeten!

Anmeldebogen zum Ferienprogramm 2024 der Gemeinde Kürnbach

Wichtiger Hinweis:

Anhand von diesen Angaben wird das Programm später zusammengestellt. Alle Angaben, welche hier nicht angegeben wurden, können nicht erfasst werden. Aus diesem Grund bitten wir, alles auszufüllen und uns zusätzlich Bilder in digitaler Form zur Gestaltung des Flyers zukommen zu lassen.

Name der Veranstaltung:

Name des Veranstalters:

Gewünschter Veranstaltungstag:

Unkostenbeitrag je Teilnehmer:

Mind./ max. Teilnehmerzahl:

Altersbeschränkung:

Mitzubringen:

Treffpunkt:

Kurzbeschreibung:

.....
.....

Kontakt (für Gemeinde bei eventl. Rückfragen)

.....

Gemeinde Kürnbach	Landkreis Karlsruhe
------------------------------	--------------------------------

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und für die Wahl des Gemeinderats und des Kreistags sowie über die Erteilung von Wahlscheinen für diese Wahlen am 9. Juni 2024

Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und gleichzeitig finden in der Gemeinde Kürnbach die Kommunalwahlen – Wahl des Gemeinderats und die Wahl des Kreistags statt.

1. Die Wählerverzeichnisse für die Europawahl und die Kommunalwahlen – für die Wahlbezirke der Gemeinde Kürnbach werden in der Zeit vom **20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024** werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in die Wählerverzeichnisse für die Europawahl/Kommunalwahlen eingetragen ist oder einen Wahlschein für diese Wahlen hat.

2. Für die Kommunalwahlen gilt außerdem

2.1 Wahl des Gemeinderats

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

2.2 Wahl des Kreistags

Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** –

durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur auf **Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

- 2.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde – im Landkreis - gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde – im Landkreis – haben wird.

- 2.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Absatz 3 und 4 Kommunalwahlordnung anzuschließen.

- 2.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt den genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt Kürnbach, Bürgerbüro, Marktplatz 12, 75057 Kürnbach** eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält **das Bürgermeisteramt Kürnbach, Bürgerbüro, Marktplatz 12, 75057 Kürnbach** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

3. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Mai bis zum 24. Mai 2024 (vgl. Nr. 1), spätestens am Freitag, 24. Mai 2024 bis 12.00 Uhr, beim Bürgermeisteramt, Bürgerbüro, Marktplatz 12, 75057 Kürnbach, Einspruch einlegen (bzgl. Europawahl) bzw. einen Antrag auf Berichtigung (bzgl. der Kommunalwahlen) des / der Wählerverzeichnisse(s) stellen.

Der Einspruch/Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde/beim Bürgermeisteramt eingelegt/gestellt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 19. Mai 2024** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 5).

5. **Wahlschein**

5.1 Wer einen **Wahlschein für die Europawahl** hat, kann an der Wahl im Landkreis Karlsruhe durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum dieses Landkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.2 Wer einen **Wahlschein für die Kommunalwahlen** hat, kann entweder durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

6. **Einen Wahlschein erhält auf Antrag**

6.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

6.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

6.2.1 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die nachstehende Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis für die **Europawahl**

bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 Europawahlordnung (EuWO), bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 EuWO bis zum 19. Mai 2024 versäumt hat;

für die **Kommunalwahlen**

bei Wahlberechtigten nach § 3 Absatz 2 und 4 und § 3b Absatz 1 Kommunalwahlordnung (KomWO) (vgl. 2.1, 2.2, 2.3, 2.4) bis zum 19. Mai 2024 versäumt hat; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Absatz 3 und 4 KomWO vorzulegen,

6.2.2 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden

bei der **Europawahl**

die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 EuWO bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat;

bei den **Kommunalwahlen**

die Frist für den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 6 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Absatz 3 und 4 KomWO vorzulegen.

6.2.3 wenn sein Recht auf Teilnahme an der/n

Europawahl

erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 EuWO,

oder erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 EuWO entstanden ist;

Kommunalwahlen

erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 3 Absatz 2 und 4 und § 3b Absatz 1 KomWO oder der Einsichtsfrist nach § 6 Absatz 2 KomWG entstanden ist.

6.2.4 wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren (Europawahl)/Widerspruchsverfahren (Kommunalwahlen) festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde bzw. des Bürgermeisteramtes gelangt ist.

zu 6.1 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 7. Juni 2024, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde bzw. beim Bürgermeisteramt Kürnbach, Bürgerbüro, Marktplatz 12, 75057 Kürnbach, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (8. Juni 2024), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

zu 6.2 Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 6.2.1 – 6.2.4 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Ein Wahlberechtigter, der durch Briefwahl wählen will, erhält mit den Briefwahlunterlagen für die **Europawahl einen roten Wahlbriefumschlag**, mit den Briefwahlunterlagen für die **Kommunalwahlen einen gelben Wahlbriefumschlag**.

Die Anschriften, an die die Wahlbriefe zurückzusenden sind, sind auf den Wahlbriefumschlägen angegeben. Ein Merkblatt für die Briefwahl zur Europawahl und die Hinweise für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen auf der Rückseite des Wahlscheins enthalten die für den Wähler notwendigen Informationen.

7.1 Europawahl

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten Wahlbriefumschlag** und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

7.2 Kommunalwahlen

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- die amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, ggf. mit zugehörigen Merkblättern,
- die/den dazugehörigen amtlichen Stimmzettelumschläge für die Briefwahl,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben Wahlbriefumschlag** mit dem Aufdruck „**Wahlbrief für die kommunale Wahl**“.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist

im Falle der **Europawahl** nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde/dem Bürgermeisteramt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen;

im Falle der **Kommunalwahlen** nur zulässig,

wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde bzw. beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen**.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens (bei Kommunalwahlen: oder des Schreibens) unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wähler, die bei der **Europawahl** und bei den **Kommunalwahlen** durch Briefwahl wählen, müssen **zwei Wahlbriefe** absenden (roter Wahlbrief = Europawahl, gelber Wahlbrief = für die kommunale Wahl).

Der **Wahlbrief für die Europawahl** wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Der **Wahlbrief für die Kommunalwahlen** wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Die **Wahlbriefe** können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Kürnbach, 02.05.2024

Gemeindebehörde/Bürgermeisteramt

Moritz Baumann
Bürgermeister

Unterschrift, Amtsbezeichnung

Informationen zu den Kommunalwahlen und der Europawahl am 09.06.2024

Die Organisation der Wahlen in Deutschland liegen bei der Gemeindeverwaltung.

Das Bürgerbüro erreichen Sie für alle Fragen zum Thema Wahlen zu den regulären Öffnungszeiten unter Tel. 07258/9105-17 oder per E-Mail unter: heim@kuernbach.de.

Am Sonntag, den **09.06.2024** haben Sie die Möglichkeit Ihre Stimme für die Europawahl, Kreistagswahl und die Gemeinderatswahl abzugeben.

Kommunalwahlen 2024 in Baden-Württemberg

Alle fünf Jahre haben Sie die Möglichkeit 12 Mitglieder in den Gemeinderat von Sternenfels zu wählen. Keine andere Wahl ist so bürgernah wie die Kommunalwahl. Hier haben Sie die Möglichkeit Ihre Kommune mitzugestalten. Bei der Kreistagswahl wählen Sie das Gremium des Landkreis Karlsruhe, das Ihre Interessen auf Kreisebene vertritt. In Baden-Württemberg werden an diesem Tag die Mitglieder der Kreistage für 35 Landkreise gewählt.

Europawahl 2024:

Deutschland wählt 96 Abgeordnete. Vom 6. bis 9. Juni 2024 wählen die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union (EU) zum zehnten Mal das Europäische Parlament. Die Bundesregierung hat den Sonntag, 09.06.2024 als Wahltag bestimmt. Gewählt wird nach den nationalen Gesetzen jedes Landes und nicht nach einem einheitlichen europäischen Recht. In der Bundesrepublik regeln das Europawahlgesetz und die Europawahlordnung das Wahlverfahren.

Deutsche im Ausland

Deutsche, die im Ausland leben und in Deutschland keine Meldeadresse besitzen, bezeichnet man als Auslandsdeutsche. Sie werden nicht automatisch in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Möchten Auslandsdeutsche an der Europawahl teilnehmen, müssen sie vor jeder Wahl einen förmlichen Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis stellen.

Deutsche die sich kurzfristig nicht in der Heimatgemeinde aufhalten

Deutsche, die sich kurzfristig (Urlaub) im Ausland aufhalten und nach wie vor in Deutschland gemeldet sind, werden von Amtswegen in das Wählerverzeichnis ihrer Gemeinde eingetragen. Sie können in Ihrem Wahlamt die Briefwahl beantragen und so ihr Wahlrecht ausüben.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die in Deutschland wohnhaft sind

Bürgerinnen und Bürger der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die in Deutschland mit Wohnsitz gemeldet sind, können an der Wahl zum Europäischen Parlament entweder in ihrem Heimatland oder in der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen. Möchten Unionsbürger/-innen in Deutschland an der Wahl teilnehmen, müssen sie sich in ein Wählerverzeichnis eintragen lassen. Hierfür müssen diese bei ihrer zuständigen Meldebehörde einen Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis stellen.

Dieser Antrag ist nicht erforderlich, wenn Sie bei der Wahl vom 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen wurden und – ohne zwischenzeitlichen Wegzug in das Ausland – am 42. Tag vor der Wahl (= 28. April 2024) bei einer Meldebehörde gemeldet sind.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde Kürnbach unter der Rubrik „Rathaus & Service“- „Kommunalwahlen und Europawahl am 09.06.2024“

Wahlschein beantragen

Zu den Europa- und Kommunalwahlen am 09.06.2024 kann die Erteilung eines Wahlscheins schriftlich, elektronisch (z.B. per E-Mail oder über untenstehendes Online-Formular) oder durch persönliche Vorsprache bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden. Telefonische Anträge sind nicht zulässig.

Die Daten auf Ihrer Wahlbenachrichtigung müssen Sie in das Antragsformular eintragen. Ihnen steht es offen, sich die Unterlagen nach Hause oder an eine abweichende Versandanschrift senden zu lassen. Für die automatische Prüfung Ihrer Daten benötigen

wir unter anderem die Eingabe Ihrer Wahlbezirks- und Wählernummer. Sollten Ihre Antragsdaten nicht mit unserem dialogisierten Wählerverzeichnis übereinstimmen, erhalten Sie automatisch einen Hinweis.

Alternativ können Sie Ihren Wahlscheinantrag auch mit Ihrem Mobilgerät über den QR-Code auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung aufrufen. Die meisten Daten sind hier bereits hinterlegt – Sie erfassen nur Ihr Geburtsdatum und möglicherweise noch eine abweichende Versandadresse.

Ihre Antragsdaten werden verschlüsselt über das Internet in eine Sammeldatei zur Abarbeitung übertragen. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden Ihnen anschließend zugestellt. Sollten Sie Ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorliegen haben, können Sie auch formlos per E-Mail an heim@kuernbach.de einen Wahlschein beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihre Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.



Bei Fragen zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an das Bürgerbüro unter folgenden Kontaktmöglichkeiten Tel.: 07258-9105-17 oder per Email an heim@kuernbach.de.

Europawahl 2024: Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik im Wahlbezirk 001-01 in Kürnbach

Was ist der Zweck der Wahlstatistik?

Die repräsentative Wahlstatistik dient dem Informationsbedarf in vielen Bereichen unserer Gesellschaft. Sie gibt – über das amtliche Wahlergebnis hinaus – Auskunft, in welchem Umfang sich Wählerinnen und Wähler an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen beteiligt und wie sie gestimmt haben. Zudem stellt sie dar, auf welche Weise Stimmen ungültig abgegeben wurden. Die repräsentative Wahlstatistik ist eine Stichprobenerhebung und wird im Allgemeinen bei Bundestags- und Europawahlen sowie bei einigen Landtagswahlen durchgeführt.

Wie wird die Stichprobe für die repräsentative Wahlstatistik ausgewählt?

Bei der Europawahl 2024 sind deutschlandweit etwa 90.000 Wahlbezirke eingerichtet. Aus diesen Wahlbezirken wurden für die repräsentative Wahlstatistik nach mathematisch-technischen Methoden knapp 2.350 Stichprobenwahlbezirke, darunter rund 450 Briefwahlbezirke, zufällig ausgewählt. Dies entspricht einem Anteil von fast 3% aller Wahlbezirke. Alle Wahlberechtigten in diesen Wahlbezirken nehmen an der repräsentativen Wahlstatistik teil. Damit ist gewährleistet, dass die ausgewählten Wahlbezirke für die Gesamtheit des Wahlgebietes und für die einzelnen Bundesländer repräsentativ sind. Bei der vergangenen Europawahl 2019 umfasste die Stichprobe gut 2,1 Millionen der 61,6 Millionen Wahlberechtigten. Die Auswahl der Stichprobenwahlbezirke erfolgte durch die Bundeswahlleiterin im Einvernehmen mit den Landeswahlleitungen und den Statistischen Landesämtern. Für Kürnbach wurde der Urnenwahlbezirk 001-01 ausgewählt.

Was und wie wird erhoben?

In repräsentativen Wahlbezirken werden die Merkmale Geschlecht und Geburtsjahresgruppe erhoben. Weitere personenbezogene Daten werden nicht verwendet! Zur Gewinnung der Daten werden die Wählerverzeichnisse und die abgegebenen amtlichen Stimmzettel ausgewertet. Damit sind die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik genauer als zum Beispiel die Wählernachbefragungen der Wahlforschungsinstitute. Die Wahlbeteiligung wird durch Auszählung der Wählerverzeichnisse ermittelt. Hierzu wird festgestellt, wie viele Wahlberechtigte es im Wahlbezirk gab und wie viele von ihnen sich an der Wahl beteiligt haben (Stimmvermerk) oder einen Wahlscheinvermerk hatten. Die Untersuchung der Stimmabgabe erfolgt mittels der amtlichen Stimmzettel, die im oberen Bereich zusätzlich mit einem Unterscheidungsaufdruck nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppe versehen sind. So können Daten über die Stimmabgabe der einzelnen Bevölkerungsgruppen ermittelt werden. Je Geschlecht bestehen hier sechs Geburtsjahresgruppen.

Wer wertet die Ergebnisse aus?

Die Daten für die repräsentative Wahlstatistik werden von den Gemeinden (Wählerverzeichnisse) und Statistischen Landesämtern (Stimmzettel) ausgezählt. Die aus den Ländern gewonne-

nen Daten werden vom Statistischen Bundesamt hochgerechnet und als Bundes- und Länderergebnisse veröffentlicht. Gemeinden mit einer eigenen Statistikstelle dürfen die Ergebnisse auch auf Gemeindeebene auswerten und veröffentlichen.

Wo werden die Ergebnisse veröffentlicht?

Die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik zur Europawahl 2024 werden voraussichtlich ab September 2024 vorliegen und stehen im Internetangebot der Bundeswahlleiterin www.bundeswahlleiterin.de im Bereich „Europawahl“ unter „Ergebnisse“, „Repräsentative Wahlstatistik“ zum Download bereit.

Oberster Grundsatz ist die Wahrung des Wahlgeheimnisses

Folgende gesetzliche Regelungen gewährleisten das Wahlgeheimnis und den Datenschutz: Personenbezogene Daten wie Name, Anschrift oder Geburtsdatum werden nicht erhoben. Wählerverzeichnisse und Stimmzettel dürfen zu keiner Zeit zusammengeführt werden. Die Auszählung beider muss in strikt getrennten Bereichen erfolgen. Die Auszählung für repräsentative Zwecke obliegt ausschließlich den Statistischen Ämtern der Länder und Gemeinden mit eigener Statistikstelle. Es dürfen ausschließlich Urnenwahlbezirke mit mindestens 400 Wahlberechtigten bzw. Briefwahlbezirke mit mindestens 400 Wählerinnen und Wählern berücksichtigt werden. Für die Auswertung der Wahlbeteiligung sind maximal zehn Geburtsjahresgruppen mit je mindestens drei zusammengefassten Geburtsjahrgängen zulässig. Für die Auswertung der Stimmabgaben sind maximal sechs Geburtsjahresgruppen à mindestens sieben Geburtsjahrgänge zulässig. Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik dürfen nicht für einzelne Wahlbezirke veröffentlicht werden.

Gesetzliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die repräsentative Wahlstatistik sind im Wahlstatistikgesetz geregelt. In den ausgewählten Urnenwahlbezirken liegt das Wahlstatistikgesetz zur Ansicht bereit. Es ist auch im Internetangebot der Bundeswahlleiterin abrufbar unter www.bundeswahlleiterin.de im Bereich „Europawahl“ unter „Rechtsgrundlagen“.

Weitere Informationen finden Sie im Internetangebot der Bundeswahlleiterin www.bundeswahlleiterin.de im Bereich „Europawahl“ unter „Informationen für Wählende“, „Repräsentative Wahlstatistik“.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gem. § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz BMG bezeichneten Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

An die Gemeindeverwaltung Kürnbach
Marktplatz 12
75057 Kürnbach

Widersprüche gegen die Übermittlung von Daten an politische Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen

Ich mache von meinem Widerspruchsrecht Gebrauch und stimme der Weitergabe meiner Daten an politische Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen nicht zu.

Kürnbach, den _____

Name: _____

Anschrift: _____

Unterschrift: _____

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann bei der Gemeindeverwaltung Kürnbach, Marktplatz 12, 75057 Kürnbach, eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Bericht zur Gemeinderatssitzung vom 23.04.2024

TOP 1

Aussprache über die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26.03.2024

Vorseiten des Gemeinderats gab es keine Anmerkungen zu der Niederschrift zur öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26.03.2024.

TOP 2

WFI Oberderdingen, Sulzfeld, Kürnbach, Zaisenhausen GmbH & Co.KG, hier: Zuführung Eigenkapital in eine Rücklage

Die Änderung auf dem Kapitalmarkt und der unsichere Konjunkturverlauf führte im Jahr 2023 dazu, dass keine Industrie Grundstücke im interkommunalen Industriegebiet Oberderdingen (Kreuzgarten) veräußert wurden, da Erwerber um zeitliche Verschiebung eines Grundstückserwerbs gebeten bzw. potenzielle Interessenten von einem Erwerb Abstand genommen haben. Hinzu kamen für die Gesellschaft finanzielle Belastungen für den Erwerb von Bauerwartungslandflächen von privaten Eigentümern für die geplante Erweiterung des Industriegebiets. Auch mit dem Bau des für die weiteren Bauabschnitte erforderlichen Regenüberlaufbeckens wurde eine weitere Erschließungsvorleistung mit einem Aufwand von rund 1 Mio. € begonnen. Um der angespannten finanziellen Lage der WFI zu begegnen, haben die Gesellschafter- und Aufsichtsräte der Wirtschaftsförderung Industriegebiete Oberderdingen, Sulzfeld, Kürnbach, Zaisenhausen GmbH & Co. KG (WFI) am 13.03.2024 entsprechend dem Anteilsverhältnis der beteiligten Kommunen beschlossen, dass die jeweils beteiligte Kommune ca. 50 % ihres von der WFI ausbezahlten Gewerbesteueraufkommens aus dem Jahr 2023 in eine Eigenkapitalrücklage bei der WFI zurückführt. Der Gemeinderat beschließt aus dem Anteil am Gewerbesteueraufkommen aus dem Jahr 2023 55.000,00 € in eine Eigenkapitalrücklage bei der Wirtschaftsförderung Industriegebiete Oberderdingen, Sulzfeld, Kürnbach, Zaisenhausen GmbH & Co. KG (WFI) zurückzuführen.

TOP 3

Festlegung der Eingruppierung des neuen Bürgermeisters

Die Ämter der Landräte, der hauptamtlichen Bürgermeister und der Beigeordneten werden nach § 2 des Landeskommunalbesoldungsgesetzes (LKomBesG) einer Besoldungsgruppe zugeordnet.

Nach § 1 Abs. 2 LKomBesG sind die Beamten nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes, in eine der nach § 2 in Betracht kommenden Besoldungsgruppen einzuweisen. Die sachgerechte Bewertung hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung vorzunehmen und aufgrund des dadurch erreichten Bewertungsergebnisses die Einweisung des Stelleninhabers in eine der in Betracht kommenden Besoldungsgruppen zu beschließen. Unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl und des Umfangs und der Schwierigkeit des Amtes beschließt der Gemeinderat, die Stelle des Bürgermeisters in die Besoldungsgruppe A 15 einzugruppieren und Bürgermeister Baumann zum 01.05.2024 in die Planstelle A 15 einzuweisen.

TOP 4

Bauantrag Neubau eines Cafés mit Ferienwohnungen, Flehinger Straße 9, FlstNr. 6233

Am 19.12.2023 ging der Bauantrag „Neubau Café mit Ferienwohnungen“ bei der Gemeinde Kürnbach ein. Auf dem Grundstück Flehinger Straße 9 soll das Bestandsgebäude mit Garage abgerissen werden und anschließend ein Neubau entstehen. Im Erdgeschoss des Neubaus soll die Bäckerei Thollembek einziehen. Auch eine kleine Außenterrasse für Gäste ist vorgesehen. Des Weiteren befinden sich im 1. Obergeschoss sechs Ferienwohnungen die Reisende und Urlauber beherbergen sollen. Zusätzliche PKW- und Fahrradstellplätze sind auf dem Grund-

stücksgelände im rückwärtigen Gebäudeteil geplant. Da ein Bebauungsplan nicht vorhanden ist, muss das geplante Bauvorhaben nach § 34 BauGB „Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ beurteilt werden.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Bereits mit der Planung des Gesundheitszentrums in der Flehinger Straße schließt die Bauherrngemeinschaft eine Versorgungslücke in der Gemeinde Kürnbach. Mit dem neuen Bauvorhaben „Neubau Café mit Ferienwohnungen“, das sich nördlich davon befindet werden kleine, attraktive Ferienwohnungen kreiert, die durch das angesiedelte Café im Erdgeschoss komplementiert werden. Der Gemeinderat beschließt, das Einvernehmen zu dem Bauantrag „Neubau eines Cafés mit Ferienwohnungen“ zu erteilen.

TOP 5

Bauantrag: Abbruch einer bestehenden Garage und Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Gartengerätehaus und 1 PKW-Stellplatz Klosterstraße 2a, FlstNr. 197/5

Der Antrag für den Abbruch wurde im Kennnissgabeverfahren gestellt und dient dem Gemeinderat lediglich zur Kenntnis. Am 02.04.2024 ging der oben genannte überarbeitete Bauantrag bei der Gemeinde ein. Der Antrag „Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Gartengerätehaus und 1 PKW-Stellplatz“ wird im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren gestellt. Der Bauherr reichte bereits in der Vergangenheit drei Planungen für dieses Grundstück ein, der Gemeinderat versagte bisher das Einvernehmen. Die aktuelle Planung sieht ein 3-geschossiges Wohnhaus, das an beiden Nachbargrundstücksgrenze zu FlstNr. 197/3, Klosterstraße 2, und FlstNr. 197/4, Klosterstraße 4 grenzt, vor. Das Bauvorhaben bleibt mit dem kompletten Erdgeschoss, sowie mit einem Teil des Obergeschosses im Erdreich. Das Erdgeschoss ist seitlich zurückversetzt und besteht aus einem Kinderzimmer, kleinem Badezimmer und einer Galerie, sowie einer kleinen Dachterrasse. Zum Dachgeschoss zählt lediglich ein Speicher der über die Wendeltreppe erreichbar ist.

Da hier ein Bebauungsplan nicht vorhanden ist, muss das geplante Bauvorhaben nach § 34 BauGB „Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ beurteilt werden. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Aufgrund von Grenzübergang und geringem Abstand zu Nachbargrundstücken beschließt der Gemeinderat, das Einvernehmen zu o.g. Bauantrag zu FlstNr. 197/5 nicht zu erteilen.

TOP 6

Bekanntgaben und Sonstiges

GR Mohr gibt bekannt, dass das WLAN am Marktplatz und für die Badische Kelter eingerichtet ist und von 7 bis 23 Uhr zur Verfügung steht.

Sie informiert weiterhin, dass BM Ebhart bei der heutigen Sitzung krankheitsbedingt nicht vor Ort sein kann. Aus diesem Grund erfolgt ein Text zur Verabschiedung im Mitteilungsblatt.

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am **Dienstag, 14. Mai 2024, 19.00 Uhr im Rathaus Sitzungssaal, Marktplatz 12, 75057 Kürnbach** statt.

Tagesordnung:

1. Generalfortschreibung des Flächennutzungsplans der VVG Oberderdingen-Kürnbach
2. Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalplans 2003 hier: Erneute Anhörung der Träger öffentlicher Belange
3. Partnerschaftsjubiläum in Ziersdorf hier: Einsatz Kürnbacher Wappen
4. Polizeiposten Sulzfeld hier: Gemeinsame Absichtserklärung zum Erhalt

5. Bekanntgaben
 - a. Mitteilungen der Verwaltung
 - b. Sonstiges

Die Bevölkerung ist hierzu herzlich eingeladen.

gez.
Moritz Baumann
Bürgermeister



Auch im Mai findet eine virtuelle Gesprächsrunde für pflegende Angehörige statt

Kreis Karlsruhe. Die Pflegestützpunkte im Landkreis Karlsruhe veranstalten regelmäßig virtuelle Gesprächsrunden für all diejenigen, die einen pflegebedürftigen Menschen zu Hause, im Heim oder in einer anderen Wohnform betreuen und versorgen. Der nächste Termin findet statt am Dienstag, 7. Mai, von 16.30 bis 18 Uhr. Dabei können sich Betroffene mit Menschen in einer ähnlichen Situation austauschen und Ideen entwickeln, Entlastung und Zuspruch erhalten oder den Erfahrungen anderer zuhören.

Zur Teilnahme am Termin oder bei generellem Interesse an der Gruppe stehen die Pflegestützpunkte zur Verfügung per Mail unter gespraechrunde.pflege@landratsamt-karlsruhe.de oder telefonisch beim Pflegestützpunkt vor Ort. Die jeweiligen Telefonnummern sind über die Webseite des Landkreis Karlsruhe zu finden unter www.landkreis-karlsruhe.de/Pflegestuuetzpunkte.

Der Landkreis Karlsruhe vermeidet durch Kooperationen einen Doppelausbau der Infrastruktur für den Glasfaserausbau

Kreis Karlsruhe. Der Glasfaserausbau durch die Breitbandkabelgesellschaft Landkreis Karlsruhe GmbH (BLK) kam in den vergangenen Jahren gut voran: Die Gesamtfördersumme im Landkreis aus Bundes- und Landesmitteln beträgt rund 111,67 Millionen Euro. Damit konnten bereits 7.935 Hausanschlüsse generiert werden. Von 25.000 erreichbaren Kunden profitieren bislang 5.053 aktiv vom kommunalen Ausbau der Glasfaserinfrastruktur im Landkreis. Mit der aktuellen Förderrichtlinie stellt sich die Situation aber schwierig dar: Für Kommunen ist es nahezu unmöglich, eine Förderzusage zum Ausbau von Glasfaserinfrastruktur zu bekommen. Der Ausbau auf eigene Kosten ist finanziell nicht darstellbar. Die Lösung ist ein kooperativer eigenwirtschaftlicher Ausbau durch private Telekommunikationsunternehmen.

„Durch den geförderten Ausbau haben wir Strukturen geschaffen, die uns es jetzt erstmals ermöglichen, mit den Telekommunikationsunternehmen zusammenzuarbeiten. Dabei wird nicht mehr unsere Glasfaser überbaut, sondern von den privaten Telekommunikationsunternehmen genutzt, um die Gebiete zu versorgen, die sie eigenwirtschaftlich erschließen können,“ so Landrat Dr. Christoph Schnaudigel. Damit höre das Rosinenpicken der privaten Unternehmen auf, es entstehe eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe und die Städte und Gemeinden erhalten eine zukunftsfähige Glasfaserinfrastruktur in ihren Ortsteilen. Dies begrüßte der Kreistag. Einen zusätzlichen Sachstand zum Glasfaserausbau nahm das Gremium in seiner Sitzung, die am Donnerstag, 2. Mai, in der Waghbachhalle in Waghäusel stattfand, zur Kenntnis.

Der Landkreis und die Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH haben 2023 mit der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH eine Vereinbarung über den Ausbau getroffen. Diese beinhaltet die Nutzung der bereits vorhandenen Infrastruktur im Landkreis. Die Kommunen, die sich für einen Ausbau durch das Unternehmen entscheiden, schließen jeweils einen separaten Kooperationsvertrag ab. Mit dem interkommunalen Konzept und der Vereinbarung mit Deutsche Glasfaser soll ein Überbau vermieden werden. Inzwischen haben rund 75 Prozent der Kommunen einen Kooperationsvertrag unterzeichnet. Im vergangenen Jahr hat

bereits der Ausbau in den ersten fünf Kommunen begonnen: in Dettenheim, Graben-Neudorf, Hambrücken, Philippsburg und Ubstadt-Weiher.

Seit Anfang 2024 häufen sich die Meldungen, dass die Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH sich aus angekündigten Ausbauprojekten zurückzieht. Im Landkreis will das Unternehmen jedoch an der Vereinbarung festhalten. Die bereits verlegte Infrastruktur ermöglicht einen schnellen Anschluss der Kunden. Die Planung für dieses Jahr sieht vor, die begonnenen Projekte zu größten Teilen fertigzustellen. Im Mai will das Unternehmen die Kommunen sowie die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner über die Pläne für 2025 und 2026 informieren. Neben der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH gibt es weitere Interessenten für einen eigenwirtschaftlichen Ausbau im Landkreis. Aktuell finden Gespräche statt, um die den Möglichkeiten zu erörtern.

Gleichzeitig hat die Deutsche Telekom den Überbau bereits erschlossener Gewerbegebiete angekündigt. Die BLK hat mit dieser ausgearbeitet, ihre Produkte ohne doppelten Ausbau über die bereits bestehende Infrastruktur im Landkreis den Kunden anzubieten. Die Kooperation soll im nächsten Schritt finalisiert werden.

Die BLK wurde 2014 mit Sitz in Karlsruhe gegründet. Gesellschafter sind der Landkreis Karlsruhe und die TelemaxX Telekommunikation GmbH. Das Unternehmen hat sich zum Ziel gesetzt, eine Versorgung von mindestens 50 Mbit/s in allen Städten und Gemeinden des Landkreises zu erreichen.



Der Kreistag begrüßte einen kooperativen eigenwirtschaftlichen Ausbau des Glasfasernetzes im Landkreis durch private Telekommunikationsunternehmen.

Die Sanierung der Gartenschule Ettlingen und der Umzug in die Interimslösung werden vorbereitet

Schülerzahlen in den Sozialpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren steigen weiter an

Kreis Karlsruhe. In der Gartenschule Ettlingen wird nicht nur der Raum für die Schülerinnen und Schüler knapp. Auch der Zustand des Gebäudes ist sanierungsbedürftig. Diesen Umstand hatte der Kreistag des Landkreises Karlsruhe bereits im Jahr 2019 zum Anlass genommen, eine Machbarkeitsstudie zu erstellen, die den Umfang der Sanierungsmaßnahmen und deren Umsetzbarkeit während des laufenden Schulbetriebs untersucht hat. Im Jahr 2021 beschloss der Kreistag die Generalisierung. Aufgrund der gestiegenen Schülerzahlen wurde das Vorhaben 2023 um einen geplanten Erweiterungsbau ergänzt. Der Kreistag stimmte in seiner Sitzung am 02.05.2024 der Sanierung und Erweiterung der Gartenschule mit einem Gesamtbudget in Höhe von 18 Millionen Euro zu. Er beauftragte die Verwaltung, die weiteren Schritte für den Baubeschluss einzuleiten und die dafür notwendigen Planer zu beauftragen. Auch muss eine Interimslösung gefunden werden, da eine Sanierung bei zeitgleicher Aufrechterhaltung des Schulbetriebs nicht möglich sein wird.

Für den Übergangszeitraum soll hierzu das leerstehende Gebäude der AVG auf dem Elba-Gelände im Gewerbegebiet der Stadt Ettlingen genutzt werden. Die Zustimmung zur Nutzungsänderung des Bestandsgebäudes wurde von der Stadt in Aussicht gestellt. Auf dieser Grundlage wurde ein Zeitplan aufgestellt, der einen Umzug in das Interim 2025 und einen Rückzug in die sanierte und erweiterte Gartenschule in den Sommerferien 2027 ermöglicht. Damit wird sichergestellt, dass das Bauvorhaben nicht der Weiterentwicklung des Elba-Geländes im Wege steht. Für das Interim wird mit Kosten von rund 3,3 Millionen Euro gerechnet.

Im Schuljahr 2022/23 wurden an der Gartenschule 80 Schülerinnen und Schüler unterrichtet, mit der Erweiterung um zwei Klassen erhöht sich diese künftig auf 92. Nach der Sanierung und der Erweiterung stehen in der Gartenschule auf rund 2.457 Quadratmetern Bruttogeschossfläche elf Klassenräume, fünf Förderräume, eine Lehrküche, ein Werkraum sowie eine Ausgabeküche zur Versorgung der Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. Durch den Einbau eines Aufzugs entsteht eine barrierefreie Erschließung für die Schule.

Aber auch die weiteren beruflichen Schulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) in Trägerschaft des Landkreises Karlsruhe waren Thema im Kreistag. Das Gremium beschloss den Schulentwicklungsplan 2024-2028. Dieser zeigt Ziele und Handlungsschwerpunkte für die insgesamt acht Schulen und sechs SBBZ auf und soll als Leitfaden dienen besonders mit Blick auf die Entwicklung der Schülerzahlen. Der Ausbau der Angebote, ihre Sicherstellung über die kommenden Jahre hinweg aber auch Themen wie die weitere Digitalisierung der Schulen werden in dem Plan aufgegriffen und erarbeitet. Durch den erst vor Kurzem beschlossenen Ausbau des Bildungsgangs AVdual konnte der Landkreis beispielsweise erreichen, dass der Übergang in Ausbildung und schulische Weiterbildung für schwächere Schülerinnen und Schüler maßgeblich verbessert wird. Dadurch wird auch im weiteren Verlauf die Integration junger Menschen in den Arbeitsmarkt gesteigert.

Eine große Herausforderung bleiben der starke Anstieg der Schülerzahlen von durchschnittlich 40 Prozent in den letzten zehn Jahren in allen SBBZ und der gesetzliche Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung, der ab dem Schuljahr 2026 für Schülerinnen und Schüler der Grundstufe an den SBBZ besteht. Um dies organisatorisch, logistisch und räumlich umsetzen zu können, erfordert es einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf für die Planungs- und Umsetzungsphase.

Unsere Natur

Pfingstrosen

Die sogenannten schönsten Stauden des Frühlings und des Frühsommers sind robust, pflegeleicht und mit ihren großen, einfachen, halb- und dichtgefüllten Blütenformen das Finale des Frühlings. Sie blühen je nach Witterung und Sorte von Anfang Mai, zuverlässig zu Pfingsten, bis Juni.

Es gibt drei Sorten von Pfingstrosen, die Staudenpfingstrosen, die Strauchpfingstrosen und die Itho-Hybriden.



Die Staudenpfingstrosen wachsen staudig und ziehen sich nach der Blüte im August, September völlig zurück und speichern ihre



ganze Kraft in ihren Wurzeln. Sie bilden mehrere Wurzeln/Rhizome und können durch deren Teilung mühelos vermehrt werden.

Beim Einpflanzen neuer Wurzeln/Rhizome ist es ratsam sie nicht zu tief einzugraben, zudem sollte der Pflanzabstand der einzelnen Rhizome mindestens 60cm betragen, da diese sich wiederum mit der Zeit erneut ausbreiten.

Die Strauchpfingstrosen wachsen zu einem bis zu zwei Meter großen Strauch. Sie blühen mit ihren großen Blüten immer

wieder jedes Frühjahr ohne Rückschnitt und bilden ihre neuen Blüten am äußeren Ende der verholzenden Zweige.

Die Itho-Hybriden Pfingstrosen, sind nach dem Japaner Toichi Itho benannt, dem in den 1950er Jahren als erstem Züchter eine Kreuzung aus Strauch- und Staudenpfingstrosen gelang, das heißt die Blütenpracht und die Blütengröße der Staudenpfingstrosen und den Wuchs der Strauchpfingstrosen, zu kombinieren. Alle Pfingstrosenarten sind glücklicherweise für Blattläuse uninteressant und benötigen keine Düngung. Pfingstrosen sind also die idealen Pflanzen für die etwas „bequemeren“ Gärtner unter uns.

Bild und Text Beate Reichert

Abfallbeseitigung

Mai	
1 Mi	Tag der Arbeit
2 Do	
3 Fr	
4 Sa	
5 So	
6 Mo	W + W
7 Di	Bio + Bio
8 Mi	
9 Do	Christi Himmelfahrt
10 Fr	
11 Sa	
12 So	
13 Mo	R + R
14 Di	Bio wö + Bio
15 Mi	
16 Do	
17 Fr	
18 Sa	S
19 So	Pfingsten
20 Mo	Pfingstmontag
21 Di	W + W
22 Mi	Bio + Bio
23 Do	
24 Fr	
25 Sa	
26 So	
27 Mo	R + R
28 Di	Bio wö + Bio

Erfolgreiche Bilanz der Bioabfallsammlung im Landkreis Karlsruhe

Für die nächsten Jahre sind keine größeren Veränderungen vorgesehen.

Kreis Karlsruhe. Die getrennte Sammlung von Bioabfall im Landkreis Karlsruhe zeigt positive Effekte. Die Ergebnisse der Evaluation des Abfallwirtschaftsbetriebes (AWB) wurden dem Kreistag in seiner Sitzung am Donnerstag, 2. Mai, in der Wagbachhalle in Waghausel vorgestellt. Das Gremium beschloss auf dieser Grundlage, das aktuelle Angebot aus freiwilliger Biotonne, Bringsystem und Eigenverwertung beizubehalten. Zugleich wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, wie die getrennte Bioabfallfängerfassung weiter optimiert werden kann; denn ab 2025 gilt ein neuer gesetzlicher Anspruch an die Qualität des Bioabfalls. Und auch die Bioabfallmenge soll weiter gesteigert werden.

Seit 2021 wird der Biomüll im Landkreis Karlsruhe über ein Kombisystem aus einer freiwilligen Biotonne, einem Bringsystem und der Möglichkeit zur Eigenverwertung entsorgt. „Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat die Daten der ersten beiden Jahre 2021 und 2022 erhoben, ausgewertet und den Prognosen aus der Bioabfallkonzeption gegenübergestellt. Die meisten Ziele haben wir sogar schon im ersten Jahr übertroffen. Und sowohl die Mengenverhältnisse als auch die Qualität sind positiv“, zog Carol Adam, Leiterin des AWB, eine erste Bilanz. Bereits 89 Prozent aller Grundstücke sind an die getrennte Bioabfallentsorgung angeschlossen. Davon nutzen 71 Prozent das Bringsystem oder die freiwillige Biotonne. Auch das Mengenziel für die Bioabfallfängerfassung von ursprünglich 10.750 Tonnen wurde in den ersten zwei Jahren mit 13.600 Tonnen im Jahr 2021 und über 14.800 Tonnen im Jahr 2022 übertroffen und liegt damit über dem Landesdurchschnitt. Dabei kommen 21 Prozent der Abfälle über die Biotonne, 50 Prozent über das Bringsystem und 29 Prozent werden eigenkompostiert.

Bei der Restabfallmenge konnte seit Beginn der getrennten Bioabfallfängerfassung ein deutlicher Rückgang beobachtet werden. Dadurch haben auch viele Kundinnen und Kunden ihre Restmülltonne verkleinert und Kosten eingespart. So wurden im ersten Jahr 93 Kilogramm pro Einwohner Restabfall erfasst, im Jahr 2022 fiel die Menge auf 84 Kilogramm pro Einwohner. Gleichzeitig hat sich auch seine Zusammensetzung positiv verändert: Der durchschnittliche Anteil an organischen Abfällen ist im Restmüll von 68 Kilogramm pro Einwohner auf 40 Kilogramm gesunken.

Bioabfall besteht zum Großteil aus den energiereichen Nahrungs- und Küchenabfällen und zu kleineren Anteilen aus Grünabfällen. Im Landkreis ist nur ein geringer Anteil an Fremdstoffen zu finden. Besonders gut ist die Qualität der Bioabfälle im Bringsystem, was zum Teil auf die kontrollierte Annahme der Abfälle zurückzuführen ist. Mit Blick auf die künftig zulässigen Grenzwerte im Biomüll muss die Qualität weiter gewährleistet werden. Ab 2025 dürfen nicht mehr als drei Prozent Fremdstoffe und ein Prozent Kunststoffe im Bioabfall enthalten sein. Anlagenbetreiber haben bei Überschreiten dieser Werte das Recht, die Annahme zu verweigern.

Die jährlichen Kosten für die getrennte Bioabfallfängerfassung belaufen sich auf rund 5,7 Millionen Euro, wovon die Einsammlung und der Transport sowie die Verwertungskosten mit circa 4,5 Millionen Euro den größten Anteil ausmachen. Sie bewegen sich damit im prognostizierten Rahmen. Grund dafür ist auch die große Beteiligung der Bevölkerung im Landkreis und die gute Akzeptanz der getrennten Bioabfallsammlung. „Der Anteil an Fehlwürfen ist gering, so dass die Bioabfälle hochwertig verwertet werden können. Gleichzeitig sinkt die Restabfallmenge, die teuer verbrannt werden müsste. Daher sollen die Einwohnerinnen und Einwohner auch künftig die Wahl haben, auf welche der drei Arten des Kombisystems sie ihren Bioabfall entsorgen“, ergänzte Betriebsleiterin Carol Adam.

Der Landkreis Karlsruhe rückt von der Erweiterung der Deponie in Karlsbad-Ittersbach ab

Gesetzesvorgaben ändern den Umgang mit Erdaushub

Kreis Karlsruhe. Mit der gesetzlichen Neuerung zur Entsorgung von unbelastetem Bodenaushub, die seit Januar 2024 gilt, haben sich auch die Pläne des Landkreises Karlsruhe verändert. Unbelasteter Bodenaushub darf künftig nur noch in Ausnahmefällen

abgelagert und muss ansonsten wiederverwertet werden. Der Kreistag hat daher mehrheitlich beschlossen, seinen Beschluss zur Erhöhung der Kreiserdaushubdeponie in Karlsbad-Ittersbach aus dem Jahr 2021 zurückzunehmen. Die Deponieabschnitte I und II werden mit dem Ziel stillgelegt, unbelasteten Bodenaushub zur Rekultivierung dieser Abschnitte anzunehmen und auf diese Weise zu verwerten. Der Deponieabschnitt III wird nach den neuen Vorgaben der Deponieverordnung weiterbetrieben. Gleichzeitig beauftragte das Gremium die Verwaltung, langfristige und wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeiten für unbelasteten Bodenaushub durch einen Umschlag am Standort zu prüfen.

Der ganz überwiegende Teil des im Landkreis Karlsruhe anfallenden, nicht verunreinigtem Bodenaushubs wird verwertet. Nur etwa 15 bis 20 Prozent wird abgelagert. Hierzu werden im Landkreis sechs gemeindeeigene Deponien betrieben. Für Städte und Gemeinden, die nicht über eigene Kapazitäten verfügen, betreibt der Landkreis die Kreiserdaushubdeponie in Karlsbad-Ittersbach. Dort wird Bodenaushub überwiegend aus Karlsbad, Waldbronn und Ettlingen und in geringem Umfang aus anderen Städten und Gemeinden im südlichen Kreisgebiet abgelagert. Die Deponie verfügt noch über eine Restkapazität von etwa 55.100 Kubikmetern, die sich ausschließlich auf den Abschnitt III begrenzt und voraussichtlich 2026 verfüllt gewesen wäre. Die Deponieabschnitte I und II haben mittlerweile ihre Endhöhen erreicht. Aus diesem Grund hatte der Kreistag im Jahr 2021 eine Erhöhung beschlossen..

Die Deponieverordnung besagt seit Anfang des Jahres, dass Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden können, nicht mehr angelagert werden dürfen. Für den Bereich Karlsbad und Umgebung geht die Verwaltung davon aus, dass ein Großteil der Mengen einer Verwertung zugeführt werden kann und somit nicht deponiert werden darf. Bis zu seiner vollständigen Verfüllung wird der Deponieabschnitt III in Karlsbad-Ittersbach weiterhin zur Ablagerung nicht verwertbaren Bodenaushubs betrieben. Die Verwaltung prüft zudem, ob am Standort ein Umschlagplatz für Bodenaushub und ein wirtschaftliches Angebot zur Verwertung dessen geschaffen werden kann. Das hat zum Ziel, ein Angebot zur Abgabe von verwertbarem unbelastetem Bodenaushub am Standort aufrechtzuerhalten.

Im Gremium wurden auch kritische Stimmen laut. Zwar sei die Zielsetzung, Bodenaushub weitestgehend zu vermeiden, sinnvoll, jedoch gibt es insbesondere im Landkreis Karlsruhe viele Regionen mit einer anspruchsvollen Topografie oder qualitativ ungünstigem Bodenmaterial, welches bei Baumaßnahmen anfällt und anderweitig verwertet oder beseitigt werden muss, was immer teurer werde. Befürchtet wird deshalb, dass sich die neue Gesetzeslage negativ auf die Bauwirtschaft auswirkt.

Fundsachen

Gefunden wurde:

- ein Regenschirm, auf dem Marktplatz
- ein Schlüsselbund, beim Postweg zwischen den Gewannen „Unterm Eschelberg“ und „Maishalde“